

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 27. März 2025 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Ravensburg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Satzung vom 3. Juli 1986, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 12. Januar 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „erhalten“ die Angabe „und für Schüler der Berufsschulen in Teilzeit (siehe § 10 SchulG)“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden und die hierdurch entstehenden notwendigen Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch der nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule in Baden-Württemberg beziehungsweise die besuchte Schule näher liegt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe c) gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird Buchstabe d) zu Buchstabe c).
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und d)“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - e) In den Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „d)“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „bzw. des Blockunterrichts“ gestrichen und nach der Angabe „geistige Entwicklung“ die Angabe „, emotionale und soziale Entwicklung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „erforderlich“ die Angabe „und vom Schulträger nachgewiesen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Verlangen“ die Angabe „auch“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„ (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der nach dem aktuell gültigen Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn je Stunde Einsatzzeit erstattet.“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Schuljahr ein Jahreseigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach dem Preis des landesweiten Jugendtickets (Deutschlandticket Jugend BW, Jahresticket) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler der Klassen 1-4 65 % und für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten 60% des Eigenanteils nach Satz 1, jeweils auf volle 10 Cent aufgerundet. Ändert sich der Preis des landesweiten Jugendtickets während des Schuljahres, ändert sich der Jahreseigenanteil anteilig auf der Grundlage der 11 Schulmonate von September bis Juli entsprechend. Der Jahreseigenanteil kann in 11 monatlichen Raten entrichtet werden“.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „im freigestellten Schülerverkehr“ durch die Angabe „mit Schülerfahrzeugen (siehe § 8 Absatz 3)“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1, c) und d)“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Buchstabe c)“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Fahrten nach § 4 Absatz 1 und bei Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht ist eine längere Wartezeit zumutbar. Zur Vermeidung von Sonderbeförderungen kann diese Wartezeit in der Regel bis zu 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt bis zu 100 Minuten betragen.“.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Listenverfahren

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können im Rahmen des Listenverfahrens das landesweite Jugendticket erhalten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg; E-Mail: lra@rv.de) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den

gez. (Harald Sievers)

Landrat